



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 18. Januar 2022

Protokoll-Nr.: 65

**Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung,
der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installa-
tionsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu wie folgt:

Raumplanungsverordnung (RPV)

Wir begrüssen die Bestrebungen ausdrücklich, den Zubau erneuerbarer Energie zu fördern, und folglich auch die dafür vorgesehene Änderung der RPV. Wir bitten Sie allerdings um Berücksichtigung der folgenden Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage:

Art. 32c Abs. 1c E-RPV

Es ist zu klären, was mit dem Passus «in Strukturen integriert» gemeint ist. Aufgrund des Wortlauts ist unklar, ob es sich um bauliche und/oder um betriebswirtschaftliche Strukturen handelt. Falls das Aufstellen von Solaranlagen zu Versuchszwecken auf dem freien Feld gemeint ist, sollten solche Anlage zumindest vorerst nur befristet bewilligt werden. Andernfalls sehen wir hier eine Unterwanderung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Zudem muss gewährleistet sein, dass sich die Anlagen nicht negativ auf den Boden auswirken, beispielsweise hinsichtlich dessen Qualität als Fruchtfelgefläche.

Art. 42 Abs. 5 E-RPV

Für Solaranlagen auf Dächern wendet der Kanton Luzern die in den Erläuterungen erwähnte Bewilligungspraxis bereits an, da sich Dachflächen mit dunkelfarbigen Solarmodulen gut in das Landschaftsbild eingliedern und nur geringe Blendwirkung aufweisen. Dies kann bei Solaranlagen an Fassaden oder Balkonbrüstungen herausfordernder sein. Denn altrechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten, die nach Art. 24c RPG ersetzt werden können, haben in der

Regel Fassaden aus Holz oder Faserzementplatten. Beim Einsatz von Solarmodulen an solchen Fassaden ist daher besonders darauf zu achten, dass diese nicht durch Farbe, Format oder Blendwirkung so in Erscheinung treten, dass ihre Eingliederung oder die Wahrung der Identität einer Baute in Frage gestellt wird.

Blendwirkung von Photovoltaikanlagen

Wir weisen darauf hin, dass in der Praxis in uns bekannten Einzelfällen die Blendwirkung von Photovoltaikanlagen zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen kann. Obwohl das Raumplanungs- und Baurecht solche Anlagen unter gewissen Voraussetzungen als baubewilligungsfrei definiert, vermag die Blendwirkung aufgrund von eigentumsrechtlichen Abwehransprüchen aus dem Nachbarrecht die Erstellung von Photovoltaikanlagen zu verzögern und bisweilen gar zu verhindern. Dies steht einem zügigen und grossräumigen Zubau erneuerbarer Energie entgegen. Wir sind der Ansicht, dass auf eidgenössischer Ebene dringend praxistaugliche Lösungsansätze zur Beseitigung dieses Zielkonflikts zu entwickeln sind.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir begrüssen die in der Revision der Energieeffizienzverordnung vorgesehenen Anpassungen bei der Berechnungsmethodik zur Einteilung der Personenwagen:

Der Kanton Luzern verfolgt das Ziel, die Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf seinem Gebiet auf netto Null zu senken. Beim Sektor Verkehr sollen die Emissionen vollständig vermieden werden. Um dies zu erreichen, sind Massnahmen auf Stufe Bund zwingend. Werden Informationen über den Verbrauch, die CO₂-Emissionen und die Effizienz-Kategorie transparent ausgewiesen, erhalten Käuferinnen und Käufer sowie Mieterinnen und Mieter wichtige Informationen. Um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die Motorfahrzeugsteuer zu ökologisieren, sind den Kantonen die einzelnen Parameter der neuen Berechnungsmethodik für alle zugelassenen Fahrzeuge in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

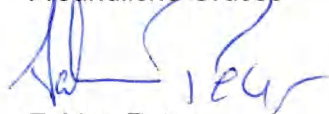
Wir sprechen uns zudem dafür aus, dass die für die Schweiz gültigen Emissionsvorschriften auch in Zukunft mit denjenigen der EU harmonisiert bleiben. So entstehen im Zusammenspiel zwischen Massnahmen des Bundes und der Kantone klare Rahmenbedingungen für eine rasche Dekarbonisierung des Verkehrs.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Unserer Erfahrung nach werden Brände im Elektrobereich in erster Linie von Billiggeräten (z.B. importierte Ladegeräte, Werkzeuge, Leuchtmittel, usw.) verursacht, nicht von örtlichen Elektroinstallationen. Wir befürchten daher, dass die Verkürzung der Kontrollperiode keine prophylaktische Wirkung hat, sondern bloss zusätzliche Kosten verursacht. Damit sind wir nicht einverstanden, weshalb wir diese Änderung ablehnen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat